

# **Studienordnung**

## **Bachelor und Master Kirchenmusik**

### **Master Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel**

#### **Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale)**

**Gültigkeit: ab Wintersemester 2019/2020**

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Sprachliche Gleichstellung
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienform, Studienbeginn, Umfang der Studiengänge, Studiengebühren
- § 6 Gliederung der Studiengänge
- § 7 Studieninhalte und Studienvermittlung
- § 8 Studienberatung
- § 9 Praktika im Bachelor-Studium Kirchenmusik
- § 10 Chordienste und liturgische Praxis
- § 11 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen:

- I Richtlinien berufsbegleitendes Studium Bachelor und Master Kirchenmusik
- II Praktikumsbericht Mentor
- III Richtlinien Praktikumsbericht des Studierenden

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Studienordnung für die Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik sowie für die Masterstudiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale), im Folgenden benannt EHK, regelt auf der Grundlage der entsprechenden Studienablaufpläne, der Modulhandbücher und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums. Sie gibt den Studierenden die Möglichkeit, im Rahmen der vorgeschriebenen Studienbestandteile das Studium eigenverantwortlich zu gestalten.

## **§ 2 Sprachliche Gleichstellung**

Alle in der Studienordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in den Formen männlich/weiblich/divers.

## **§ 3 Studienziel**

- (1) Das Bachelorstudium Kirchenmusik endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Bachelor of Music“. Es soll die Studierenden auf das Tätigkeitsfeld des hauptamtlichen Kirchenmusikers vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, so dass sie zu selbständiger musikalisch-künstlerischer, pädagogischer und liturgisch-theologischer Arbeit sowie zu verantwortlichem Handeln im Dienste von Kirche und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) Das Masterstudium Kirchenmusik endet mit dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss „Master of Music“. Es soll die im Bachelor-Studium entwickelten künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten der Studierenden weiterentwickeln und sie zur Arbeit in einer kirchenmusikalischen Anstellung mit besonderem künstlerischem Profil befähigen.
- (3) Die Master-Studiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel enden mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Music“. Sie sollen die Studierenden für die künstlerische und pädagogische Praxis in gehobener Stellung in Kirchengemeinden, Kunsthochschulen, Universitäten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen und freischaffender Tätigkeit qualifizieren.

## **§ 4 Studienvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudium Kirchenmusik ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 27 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann gemäß der dort getroffenen Festlegungen auf den Nachweis der Hochschulreife verzichtet werden.
- (2) Bewerber für das Bachelorstudium Kirchenmusik sollen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (3) Bewerber für das Bachelorstudium Kirchenmusik haben bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung (vgl. Prüfungsordnung § 5) neben den üblichen Unterlagen auch einen Nachweis über eine Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)<sup>1</sup> und ein phoniatisches Gutachten (HNO-Arzt) einzureichen.

---

<sup>1</sup> Für ausländische Bewerber gilt der Nachweis einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ihres Landes.

- (4) Die besondere künstlerische Eignung für das Bachelorstudium wird in einer Aufnahmeprüfung festgestellt, deren Bedingungen in der Prüfungsordnung (§ 5 und Anhang I) festgeschrieben sind. In Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung ermöglicht die Hochschule auf Wunsch der Bewerber einen Eignungstest.
- (5) Voraussetzung für das Masterstudium Kirchenmusik ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium Kirchenmusik bzw. ein abgeschlossenes Diplomstudium Kirchenmusik (B). Darüber hinaus wird die besondere künstlerische Eignung in einer Aufnahmeprüfung festgestellt, deren Bedingungen in der Prüfungsordnung (§ 5 und Anhang II) beschrieben werden.
- (6) Voraussetzungen für die Studiengänge Master Chor- und Orchesterleitung, Master Künstlerisches Orgelspiel und Master Konzert- und Oratoriengesang ist ein abgeschlossenes Musik- oder Musikpädagogikstudium (Bachelor, Master, Diplom). Darüber hinaus wird die besondere künstlerische Eignung in einer Aufnahmeprüfung festgestellt, deren Bedingungen in der Prüfungsordnung (§ 5 und Anhang III) beschrieben werden.
- (7) Bewerber, die ein Bachelorstudium Kirchenmusik an der EHK abgelegt und dabei eine Gesamtnote von mindestens 2,0 („gut“) erreicht haben, kann auf Antrag die Aufnahmeprüfung zum Masterstudium Kirchenmusik erlassen werden.
- (8) Bewerber, die ein Bachelorstudium Kirchenmusik an der EHK abgelegt haben, kann auf Antrag die Aufnahmeprüfung zu den Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang bzw. Künstlerisches Orgelspiel erlassen werden, wenn sie in dem jeweiligen Hauptfach im Bachelorstudium mindestens die Note 1,5 („sehr gut“) erreicht haben.
- (9) Bewerber für ein Masterstudium sollen das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (10) Bewerber für die Masterstudiengänge Kirchenmusik, Künstlerisches Orgelspiel, Konzert- und Oratoriengesang sowie Chor- und Orchesterleitung haben bei der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung (vgl. Prüfungsordnung § 5) neben den üblichen Unterlagen auch einen Nachweis über eine Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) einzureichen.<sup>2</sup> Bewerber für das Masterstudium Kirchenmusik sowie Konzert- und Oratoriengesang müssen darüber hinaus auch ein phoniatisches Gutachten (HNO-Arzt) vorzulegen.
- (11) Ausländische Bewerber müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen. Voraussetzung für ein Masterstudium Konzert- und Oratoriengesang ist der Nachweis einer Sprachprüfung auf der Stufe B2. Studierende in den kirchenmusikalischen Studiengängen sowie im Studiengang Master Chor- und Orchesterleitung haben spätestens zur Abschlussprüfung den Nachweis der Sprachprüfung auf der Stufe B2 zu erbringen. Studierende im Studiengang Master Konzert- und Oratoriengesang haben spätestens zur Abschlussprüfung den Nachweis der Sprachprüfung C1 zu erbringen.

---

<sup>2</sup> Für ausländische Bewerber gilt der Nachweis einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ihres Landes.

- (12) Für Bewerber, die von einer anderen Hochschule an die EHK wechseln möchten, gilt § 4 der Prüfungsordnung.

## **§ 5 Studienform, Studienbeginn, Umfang der Studiengänge, Studiengebühren**

- (1) Das Bachelorstudium Kirchenmusik ist im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Es ist auf vier Jahre bzw. acht Semester angelegt.
- (2) Die Masterstudiengänge Kirchenmusik, Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel verstehen sich als konsekutive Masterstudiengänge. Dabei ist das Masterstudium Kirchenmusik im Direktstudium (Vollzeitstudium) zu absolvieren. Es ist auf zwei Jahre bzw. vier Semester angelegt. Die Masterstudiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel verstehen sich als berufsbegleitende Studienangebote. Sie sind auf zwei Jahre bzw. vier Semester angelegt.
- (3) Bei Nachweis einer beruflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker von mindestens 50 % können auch Studierende der Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf berufsbegleitendes Studium stellen. Studienzeiten und Fristen sind in diesem Fall individuell festzulegen, in jedem Falle gilt das Angebot einer Verlängerung der Studienzzeit. Die konkreten Bedingungen für das berufsbegleitende Studium regeln die Modulhandbücher
- (4) Die Immatrikulation für das Bachelorstudium Kirchenmusik und für alle genannten Master-Studiengänge ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (5) Ein Semester umfasst im Durchschnitt 15 Wochen. Hinzu kommen Prüfungsphasen, deren konkrete Zeiten den hochschuleigenen Veröffentlichungen zu entnehmen sind.
- (6) Studienablaufpläne und Modulhandbücher regeln die Verteilung der einzelnen Studienleistungen. Dabei sind die Semesterangaben für den Einzel- und Gruppenunterricht sowie für die Chorproben verbindlich; die Semesterangaben für Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika sind innerhalb des jeweiligen Moduls als Empfehlungen anzusehen.
- (7) Überschreitet ein Studierender die Regelzeit des Studiums um mehr als vier Semester, erhebt die EHK entsprechend § 112/1 des HSG LSA für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500,00 Euro. Gebühren für ein Zweitstudium werden nicht erhoben.

## **§ 6 Gliederung der Studiengänge**

- (1) Alle Studiengänge sind modular angelegt. Innerhalb des Bachelorstudiums Kirchenmusik muss der Studierende Studienleistungen im Wert von 240 Leistungspunkten, im Masterstudium Kirchenmusik Studienleistungen im Wert von 120 Leistungspunkten erbringen. In beiden Studiengängen sind pro Studienjahr 60 Leistungspunkte zu erwerben. In den berufsbegleitenden Masterstudiengängen Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel sind insgesamt 60 (pro

Studienjahr 30) Leistungspunkte zu erbringen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module bzw. Fächer regeln die Studienablaufpläne und Modulhandbücher.

- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und –durchführung.
- (3) Das Bachelorstudium Kirchenmusik gliedert sich in Basismodule (1. - 4. Semester) und Aufbaumodule (5. - 8. Semester). Innerhalb der ersten beiden Semester wird der Leistungsstand in den Fächern Künstlerisches Orgelspiel, Klavier und Gesang in Form von Vorspielen bzw. Vorsingen überprüft. Am Ende des zweiten Semesters findet eine Choralprüfung statt (Prüfungsordnung Anhang IV).
- (4) Im konsekutiven Master-Studiengang Kirchenmusik bauen die Module Organistische Praxis, Kantorale Praxis, Musiktheorie- und Musikwissenschaft und Musikalische Gemeindepädagogik und Berufspraxis inhaltlich auf die entsprechenden Module des Bachelorstudienganges auf.
- (5) Die konsekutiven Master-Studiengänge Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel sind in Basis- und Aufbaumodule (Künstlerische Praxis I und II) gegliedert. In den Master-Studiengängen Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel haben die Studierenden am Ende des zweiten Semesters durch eine Hauptfachprüfung ihren Leistungsstand nachzuweisen.

## **§ 7 Studieninhalte und Studienvermittlung**

- (1) Die Studiengänge Bachelor und Master Kirchenmusik sowie Master Chor- und Orchesterleitung, Konzert- und Oratoriengesang sowie Künstlerisches Orgelspiel umfassen künstlerisch-praktische, musiktheoretische, musikpädagogische, musikwissenschaftliche, theologisch-liturgische und gemeindepädagogische Fächer. Formen der Studienvermittlung sind Einzel- und Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare, Übungen, Chorproben und Praktika.
- (2) Zu den studienabschließenden Leistungen des Bachelorstudiums gehört eine wissenschaftliche Hausarbeit (Bachelorarbeit). Näheres regelt § 20 der Prüfungsordnung.
- (3) Zu den studienabschließenden Leistungen der Masterstudiengänge gehört eine wissenschaftliche Hausarbeit (Masterarbeit) oder ein künstlerisch-wissenschaftliches Projekt (Masterprojekt). Näheres regelt § 20 der Prüfungsordnung.
- (4) Zusätzlich zu den geforderten Studienleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden die Möglichkeit fakultativen Einzel- und Gruppenunterricht sowie fakultative Seminare zu belegen (vgl. Ergänzungsmodule E 1,2 und 4). Dabei erfolgt die Vergabe von fakultativem Einzelunterricht nach der Maßgabe der Kapazitäten der Hochschule. Studienleistungen in den Ergänzungsmodulen werden im Zeugnis sowie – mit der entsprechenden Anzahl der Semesterwochenstunden und der erlangten Leistungspunkte – im Diploma Supplement ausgewiesen.

- (5) Sowohl im künstlerischen als auch im wissenschaftlichen Bereich umfasst eine Unterrichtsstunde in der Regel 45 Minuten. Näheres regeln die Studienablaufpläne und Modulhandbücher.

## **§ 8 Studienberatung**

Allgemeine und individuelle Studienberatung erfolgt durch den Prorektor, durch den Prüfungsausschuss (vgl. Prüfungsordnung §12) sowie durch die Fachlehrer.

## **§ 9 Praktika im Bachelorstudium Kirchenmusik**

- (1) Nach dem vierten Semester ist überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit ein achtwöchiges Gemeindepraktikum zu absolvieren, das die Studierenden auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet. In den verschiedenen Aufgabenbereichen der kirchenmusikalischen Praxis sollen die Studierenden hospitieren, unter der Anleitung eines Mentors selbst aktiv werden und die Ergebnisse dieser Aufgaben mit dem Mentor reflektieren. Während des Praktikums haben die Studierenden Anspruch auf ein freies Wochenende und insgesamt eine freie Zeit von acht Kalendertagen. Der erfolgreiche Abschluss des Gemeindepraktikums wird durch den Mentor testiert (Anlage I). Die Studierenden führen während des Gemeindepraktikums ein Arbeitstagebuch und legen nach Abschluss des Praktikums einen Praktikumsbericht vor (Anlage II), der im Gespräch mit dem Rektor ausgewertet wird. Für das Gemeindepraktikum wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 330 Stunden (11 Leistungspunkte) gerechnet.
- (2) Innerhalb der ersten vier Semester haben die Studierenden an einer Orgelbauwoche teilzunehmen. Diese findet in der vorlesungsfreien Zeit statt und wird mit 30 Stunden studentischer Arbeitszeit (1 Leistungspunkt) veranschlagt.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Fach Musikalische Arbeit mit Kindern ist ein Kinderchor-Praktikum zu absolvieren, das mit 30 Stunden studentischer Arbeit (1 Leistungspunkt) veranschlagt wird. Alternativ zu diesem Angebot kann auch die Teilnahme an einer Kindersingwoche oder einem Kinderchorprojekt anerkannt werden, sofern diese zumindest teilweise aktiv leitend erfolgt ist.

## **§ 10 Chordienste und liturgische Praxis**

- (1) Die Teilnahme an Studiochören, Absolventenchor und Konzertchor ist obligatorisch für die Studierenden in den kirchenmusikalischen Studiengängen. Bei der Anmeldung zur künstlerischen Abschlussprüfung im Fach Chor- und Orchesterleitung sind die entsprechenden Chortestate vorzulegen.
- (2) Die Studiochöre dienen in besonderer Weise dem Chorleitungsunterricht. Der Absolventenchor widmet sich der Erarbeitung und Aufführung oratorischer Werke im Rahmen der Prüfungen im Fach Chor- und Orchesterleitung. Die

Chöre der EHK werden in Gottesdiensten und Konzerten sowie auf  
Konzertreisen öffentlich wirksam.

- (3) Liturgische und musikalische Dienste in Andachten und Gottesdiensten sind  
obligatorischer Teil der kirchenmusikalischen Studiengänge und werden im  
Studienbuch testiert.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung ist am 11. Oktober 2019 vom Senat der Evangelischen  
Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) beschlossen worden und tritt zum  
Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

## Anlage I: Richtlinien berufsbegleitendes Studium Bachelor- und Master Kirchenmusik

Folgende Regelungen gelten im Bachelor- bzw. Masterstudium Kirchenmusik in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit als Kirchenmusiker (mindestens 50%-Anstellung):

1. Obligatorisch ist der Besuch von Studiochor und einer wöchentlichen Abendprobe (Absolventenchor oder Konzertchor).
2. Eine Alternative zur Orgelbauwoche ist möglich und mit dem betreffenden Fachdozenten abzusprechen.
3. Die Seminare Gemeindesingen (Grundkurs), Beruf und Recht/Konzertorganisation und Bläserchorleitung sind fakultativ.
4. An Stelle eines Gemeindepraktikums tritt ein Mentoring vorwiegend auf den Gebieten Gottesdienste, Chorproben, Kinderchor.
5. Die Aneignung des Unterrichtsstoffes im Selbststudium in einzelnen wissenschaftlichen Fächern kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden.



Anlage II: Praktikumsbericht Mentor

Name des Studenten / der Studentin:

Zeit des Praktikums:

Praktikumsgemeinde:

Mentor / Mentorin:

In folgenden Aufgabenbereichen wurde der Praktikant / die Praktikantin eingesetzt:

	Hospitation	Arbeit unter Anleitung	Selbständige Arbeit
Kinderchor			
Jugendchor			
Gemeindechor			
Übergemeindlicher Chor			
Singen mit Senioren			
Instrumentalkreis / Posaunenchor / Band			
Gottesdienstliches Orgelspiel			
Konzertantes Orgelspiel			
Kasualien			
Orgelpflege (Zungenstimmen)			
Dienstberatungen			
Weitere Bereiche			

Fachliche Einschätzung des Studenten / der Studentin durch den Mentor:

	Die fachlichen Stärken meines Praktikanten / meiner Praktikantin sehe ich auf folgenden Gebieten:	Auf folgende fachliche Gebiete sollte mein Praktikant /meine Praktikantin in der weiteren Ausbildung besondere Aufmerksamkeit legen:
Künstlerisches Orgelspiel		
Liturgisches Orgelspiel		
Neue Lieder		
Chorarbeit / Dirigieren		
Singen / Sprechen		
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		
Posaunenchor		
Kommunikative Kompetenz		

Besondere Bemerkungen:

### Anlage III: Richtlinien Praktikumsbericht des Studierenden

Der Praktikumsbericht (etwa 5 – 10 Seiten) soll Ihre im Praktikum gesammelten Erfahrungen festhalten und eine Grundlage für das Auswertungsgespräch an der Hochschule bilden. Grundlage des Praktikumsberichtes ist ein während der Praktikumszeit geführtes Arbeitstagebuch.

Im Arbeitstagebuch halten Sie fest:

- Datum und Art der übertragenen Aufgabe
- benötigte Zeit für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit
- kurzes Ergebnis einer Auswertung mit dem Mentor / der Mentorin

Der Praktikumsbericht bietet eine gute Möglichkeit, die vergangenen Wochen zu reflektieren. Folgende Fragestellungen sollten Sie dabei berücksichtigen:

- Mit welchen Erwartungen bin ich ins Praktikum gegangen? Haben sich diese Erwartungen erfüllt?
- Welche Aufgaben haben mir Spaß gemacht und warum?
- Welche Aufgaben haben mir Schwierigkeiten bereitet und warum?
- Habe ich die Anleitungen und Gespräche mit meinem Mentor / meiner Mentorin als hilfreich empfunden?
- Welche Bestätigungen, Anfragen bzw. Korrekturen für mein Berufsziel brachte das Praktikum?
- Welche Rückfragen und Wünsche meine Ausbildung an der Hochschule betreffend ergeben sich aus meiner Praktikumserfahrung?

Der Praktikumsbericht ist spätestens 14 Tage nach Beendigung des Praktikums im Sekretariat einzureichen.